

SZ_GERICHTE STK 2024 21 vom 8. April 2025

SZ Gerichte, 2025-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2024 21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2024_21)

FR: SZ_GERICHTE STK 2024 21 du 8 avril 2025

IT: SZ_GERICHTE STK 2024 21 del 8 aprile 2025

Regeste

Vergewaltigung, Drohung, versuchte Nötigung, Landesverweis | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 3

Bestraft wird, wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt (Art. 180 StGB). Die Berufungsführerin behauptet im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Drohungen einzig, dass genau die Aussagen vom Dolmetscher mangelhaft übersetzt worden seien, in denen sie an der vorinstanzlichen Einvernahme ihre grosse Angst vor dem Beschuldigten mit-

Kantonsgericht Schwyz 18 geteilt habe (vgl. BVP Beilage 2 Rz 8 f.). Dass die im Anklagesachverhalt Ziffer 2.1 angeklagten Sprachnachrichten des Beschuldigten im Kontext des Chatverlaufs keine schweren tatbestandsmässigen Nachteile androhen, legte die Vorinstanz dar, worauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO, angef. Urteil E. I/3 lit. a), zumal die Berufungsführerin auf diese Erwägungen in der Berufung nicht eingeht (vgl. oben E. 1). Die eben erwähnten, in der Begründung der Beweisanträge kritisierten mangelhaften Übersetzungen betreffen auch nicht die Antworten auf Fragen zu diesem Anklagesachverhalt, sondern spätere Vorfälle (Anlageziffern 2.2-2.4). Diese weiteren Sachverhalte hielt das Strafgericht indes in tatsächlicher Hinsicht mangels objektiven Beweisen und der Zugabe der Privatklägerin, entsprechende Äusserungen des Beschuldigten anfänglich bis zum Erhalt der Nachricht mit dem Zeitungsfoto im Juli 2022 bzw. -artikel nicht ernstgenommen zu haben (U-act. 10.1.001 Nr. 40 f.) resp. ihrer Aussage, dass ihr seit April/Mai 2022 nicht mehr gedroht worden sei (ebd. Nr. 47), als nicht erstellt (angef. Urteil E. I/3 lit. b-d). Inwiefern an dieser kurz zusammengefassten nachvollziehbaren Begründung die angeleglichen Übersetzungsmängel etwas ändern könnten, legt die Berufungsführerin nicht dar und ist im Übrigen nicht ersichtlich. Auch diesbezüglich ist daher der vorinstanzliche Freispruch folglich zu bestätigen.

E. 4

Im Schuldpunkt der versuchten Nötigung bleibt nur umstritten, ob der Beschuldigte der einfachen oder mehrfachen Tatbegehung schuldig zu sprechen ist. Entgegen der Anklage ging die Vorinstanz von einer natürlichen Handlungseinheit und mithin von einem einfachen Nötigungsversuch aus, weil es dem Beschuldigten bei den in einem Zeitraum von wenigen Tagen liegenden Sprachnachrichten darum ging, die Privatklägerin vom Rückzug ihrer Anschuldigungen zu bewegen und sich ein einheitlicher Willensakt nicht ausschliessen lasse (angef. Urteil E. I/4.c). Die Berufungsführerin bestreitet, dass die

Kantonsgericht Schwyz 19 Nötigungshandlungen in einem derart engen zeitlichen Zusammenhang stünden, der sie als einheitliches Geschehen im Sinne der Rechtsprechung

be- trachten liesse (vgl. dazu etwa BGer 6B_1182/2023 vom 22. April 2024 E. 2.2.3 m.H.). Indes setzt sie sich nicht mit der Erwägung der Vorinstanz auseinander, wonach aufgrund des identischen Nötigungsinhalts sachlich nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Handlungen auf einem einheit- lichen Willensakt beruhen. Der Standpunkt der Vorinstanz ist somit ungenü- gend begründet angefochten und davon abgesehen nicht zu beanstanden, weil der Beschuldigte sinngemäss aussagte, dass es nur um ein und dasselbe Thema ging (HVP Nr. 180 ff.). Schliesslich ist der Tatsache, dass dieses The- ma Inhalt mehrerer Sprachnachrichten war, durch die von der Vorinstanz im Strafmass mit der, angesichts der strafmindernd berücksichtigten Aspekten (blosser Versuch, nicht sonderlich schweres Zwangsmittel, im Trennungsstreit mit gegenseitigen Vorwürfen und Eingeständnis des Beschuldigten, angef. Urteil E. II/2) hohen Anzahl von 90 Tagessätzen hinreichend Rechnung getra- gen. Den im Berufungsverfahren dargestellten Einkommensverhältnissen (BVP S. 3 ff. und KG-act. 27/4 S. 17 f.) ist eine Tagessatzhöhe von Fr. 50.00 angemessen. Der bedingte Strafaufschub der Geldstrafe bei einer Probezeit von zwei Jahren sowie der Verzicht auf eine Verbindungsbusse und eine Lan- desverweisung sind nicht angefochten. Darauf ist daher ebenso wenig wie auf den Zivilpunkt einzugehen, weil die Berufungsführerin ihren entsprechenden Antrag auf Schadenersatz und Genugtuung für den Fall der vorliegenden Bestätigung der erstinstanzlichen Freisprüche nicht begründete.

E. 5

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 12'342.50 (ohne Kosten der amtlichen Verteidigung von Fr. 13'500.00 und der unentgeltlichen Verbeiständung von Fr. 13'000.00) werden dem Beschuldigten zu 10 % auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen.

Kantonsgericht Schwyz 22

E. 6

a) Es wird Vormerk genommen, dass der amtliche Verteidiger RA K. _____ für seine Aufwendungen bis zum 18. Januar 2024 mit Fr. 6'000.00 aus der Strafgerichtskasse entschädigt wurde. Der amtliche Verteidiger RA E. _____ wird erstinstanzlich pauschal mit Fr. 7'500.00 aus der Strafgerichtskasse entschädigt (je inkl. Auslagen und MWST). Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten von 10 % der Vergütungen (Fr. 1'350.00). b) Die unentgeltliche Rechtsbeiständin RA B. _____ wird erstinstanzlich aus der Strafgerichtskasse pauschal mit Fr. 13'000.00 entschädigt (inkl. Auslagen und MWST).

E. 7

Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 4'761.00 (inkl. Kosten der Übersetzung von Fr. 761.00; ohne Kosten der amtlichen Verteidigung von Fr. 6'000.00, der unentgeltlichen Verbeiständung von Fr. 6'000.00) werden zu 90% (Fr. 4'284.90) der Privatklägerin und zu 10 % (Fr. 400.00 ohne Kostenanteil der Übersetzung) dem Beschuldigten auf- erlegt. Aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege für das Be- rufungsverfahren ist die Privatklägerin von der Rückerstattung der Kos- ten des Berufungsverfahrens befreit. a) Der amtliche Verteidiger wird für das Berufungsverfahren aus der Kantonsgerichtskasse pauschal mit Fr. 6'000.00 entschädigt (inkl. Auslagen und MWST). Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten von 10 % (Fr. 600.00). b) Die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin wird für das Berufungsverfahren aus der Kantonsgerichtskasse mit

Kantonsgericht Schwyz 23 Fr. 6'000.00 entschädigt (inkl. Auslagen und MWST). Von der Rückerstattung der Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung ist die Privatklägerin befreit.

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

E. 9

Zufertigung an die Vertreterin der Privatklägerin (2/R), den Verteidiger (2/R), die Staatsanwaltschaft (1/A an die 1. Abteilung und 1/R an die Amtsleitung/zentraler Dienst), die Vorinstanz (1/ü) und nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/ES mit den Akten), das Amt für Justizvollzug (1/R zum Inkasso), das Amt für Migration (1/R), die KOST (elektronische Meldung) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü im Dispositiv).
Namens der Strafkammer Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin Der Gerichtsschreiber
Versand 9. Mai 2025 amu

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.